

Präsidiumsbeschluss 2/2019

wird der Präsidiumsbeschluss 1/2019 zum 01.02.2019 wie folgt geändert:

I.

Änderungen im Kammervorsitz, der sachlichen Zuständigkeiten sowie in den Vertretungsangelegenheiten des richterlichen Dienstes

1.

1. Kammer – SV –

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist:

Vorsitzende ab dem 01.02.2019: Ri'inSG Dr. Hütig

2.

Die 31. Kammer wird aufgelöst

3.

55. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzender ab dem 01.02.2019: RiSG Höckelmann

4.

56. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzender ab dem 01.02.2019: RiSG Derici

5.

41. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzender ab dem 01.02.2019: Ri Dr. Schmetzer

6.

6. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzende ab dem 01.02.2019: Ri'in Dr. Waldenburger

II. Verteilung der Eingänge

A.

Sachgebiet R

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

7. Kammer	11,8 %
10. Kammer	11,8 %
14. Kammer	29,4 %
24. Kammer	11,8 %
39. Kammer	17,6 %
51. Kammer	8,8 %
52. Kammer	8,8 %

B.

Sachgebiete AS / BK

6. Kammer	12,0 %
8. Kammer	6,6 %
33. Kammer	8,4 %
36. Kammer	6,0 %
38. Kammer	12,0 %
41. Kammer	12,0 %
44. Kammer	7,2 %
47. Kammer	7,2 %
50. Kammer	12,0 %
53. Kammer	8,4 %
54. Kammer	8,2 %

C.

Sachgebiete VE / SB

15. Kammer	12,5 %
19. Kammer	9,4 %
25. Kammer	9,4 %
30. Kammer	15,6 %
35. Kammer	12,5 %
42. Kammer	18,8 %
55. Kammer	12,5 %
56. Kammer	9,3 %

D.

Sachgebiet KR

11. Kammer	10,6 %
17. Kammer	14,9 %
28. Kammer	14,9 %
43. Kammer	8,5 %
45. Kammer	12,8 %
46. Kammer	12,8 %
48. Kammer	14,9 %
49. Kammer	10,6 %

III. Verteilung der Bestände

1. Fachgebiete AS / BK

A.

Der 41. Kammer werden die zum 01.02.2019 anhängigen Verfahren der 31. Kammer zugewiesen.

B.

Der 6. Kammer werden

- aus der 36. Kammer 60 Verfahren und
- aus der 33. Kammer 50 Verfahren

und zwar jede dritte Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen vorwärtszählend beginnend mit der ältesten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

Weiterhin werden der 6. Kammer

- aus der 47. Kammer 30 Verfahren und
- aus der 38. Kammer 30 Verfahren und
- aus der 8. Kammer 20 Verfahren

und zwar jede vierte Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

Der 6. Kammer werden außerdem

- aus der 44. Kammer,
- aus der 50. Kammer
- aus der 53. Kammer und
- aus der 54. Kammer

jeweils 10 Verfahren und zwar jede fünfte Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

2. Sachgebiete VE / SB

A.

Der neu gebildeten 55. Kammer werden

- aus der 42. Kammer

100 Verfahren und zwar jede dritte Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen vorwärtszählend beginnend mit der ältesten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

Ferner werden der 55. Kammer

- aus der 25. Kammer und
- aus der 35. Kammer

jeweils 100 Verfahren und zwar jede dritte Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

B.

Der neu gebildeten 56. Kammer werden

- aus der 19. Kammer

70 Verfahren und zwar jede zweite Sache in der Reihenfolge der Aktenzeichen rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, mit Ausnahme der bereits geladenen Verfahren zugewiesen.

IV.

Es wird klargestellt, dass die Kammern, die für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind, auch für die Angelegenheiten des § 6a und b des BKGG zuständig sind.

V.

Ehrenamtliche Richter:

A.

55. Kammer – VE / SB –

Die der 30. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 55. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 30. und 55. Kammer, wenn eine Sitzung der 30. und/oder 55. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden.

B.

56. Kammer – VE / SB –

Die der 35. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 56. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 30. und 56. Kammer, wenn eine Sitzung der 30. und/oder 56. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden.

VI.

Die Änderungen hinsichtlich der Vertretungen im richterlichen Dienst ergeben sich aus der Anlage, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.

Gelsenkirchen, 21.01.2019

Das Präsidium
des Sozialgerichts Gelsenkirchen